

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. c des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>1</sup>, Art. 23 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980<sup>2</sup> sowie Art. 4 des Personalreglements vom 25. Oktober 1994<sup>3</sup> als Reglement:

### **I. Organisation**

Gliederung	Art. 1 Die Stadtpolizei gliedert sich in folgende Bereiche: a) Sicherheit; b) Bewilligungen; c) Support.
Stellvertretung	Art. 2 <sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt die erste Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten. <sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor Soziales und Sicherheit kann eine zweite Stellvertretung benennen.

### **II. Dienstbetrieb**

Durchgehender Dienstbetrieb	Art. 3 Die Stadtpolizei leistet einen durchgehenden Dienstbetrieb.
Besonderes Aufgebot	Art. 4 Angehörige der Stadtpolizei sind verpflichtet, auf besonderes Aufgebot hin auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten.
Dienstweg	Art. 5 <sup>1</sup> In dienstlichen Angelegenheiten haben die Angehörigen der Stadtpolizei grundsätzlich den Dienstweg einzuhalten. <sup>2</sup> Ist aus wichtigen Gründen ein Abweichen vom Dienstweg unumgänglich, sind die übergangenen Stellen umgehend zu orientieren.

### **III. Personal**

Aufnahme in die Grundausbildung	Art. 6 <sup>1</sup> In die Polizeischule bzw. den Lehrgang für Verkehrsangestellte kann aufgenommen werden, wer den ärztlichen Eignungstest besteht. <sup>2</sup> Für die Aufnahme in die Polizeischule ist zudem das Schweizer Bürgerrecht erforderlich. Von dieser Anforderung kann abgesehen
---------------------------------	---

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sGS 451.1

<sup>3</sup> sRS 191.1

## cRS 2008

werden, wenn die Einbürgerung absehbar ist.

<sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme in die Polizeischule bzw. den Lehrgang für Verkehrsangestellte.

Aufnahme in die  
Stadtpolizei

Art. 7

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Stadtpolizei als Polizistin oder Polizist setzt das Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung für Polizist/Polizistin<sup>1</sup>, für Verkehrsangestellte das Bestehen der Grundausbildung voraus.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme in die Stadtpolizei als Polizistin oder Polizist ist zudem das Schweizer Bürgerrecht erforderlich. Von dieser Anforderung kann abgesehen werden, wenn die Einbürgerung absehbar ist.

<sup>3</sup> Bei der externen Besetzung von Offiziersstellen sowie von polizeilichen Stellen, welche eine fachspezifische Ausbildung voraussetzen, kann vom Erfordernis der eidgenössischen Berufsprüfung abgesehen werden.

Weitere Ausbildung

Art. 8

<sup>1</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant legt die Anforderungen für die einzelnen Funktionen fest und bestimmt die damit verbundene Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Stadtpolizei können sowohl während als auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zur Teilnahme an internen und externen Weiterbildungskursen kommandiert werden.

### IV. Ausrüstung

Allgemeines

Art. 9

<sup>1</sup> Für die polizeiliche Aufgabenerfüllung werden Ausrüstung und Einsatzmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für deren Pflege und Funktionstüchtigkeit ist die oder der jeweilige Angehörige der Stadtpolizei verantwortlich.

<sup>2</sup> Verluste und Mängel sind unverzüglich der vorgesetzten Stelle zu melden.

<sup>3</sup> Eine allfällige Kostentragung durch Polizeiangehörige richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Art. 30 Abs. 2 des Reglements über die Berufsprüfung für Polizist/Polizistin bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> vgl. Art. 8 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1)

Uniform- und Waffentragpflicht	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Die entsprechend ausgerüsteten Angehörigen der Stadtpolizei leisten ihren Dienst grundsätzlich uniformiert und bewaffnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Uniform- und Waffentragpflicht.</p>
Rückgabe	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Bei Ausscheiden aus einer Funktion bei der Stadtpolizei ist die damit verbundene Ausrüstung, einschliesslich gegebenenfalls Uniform und Waffe, zurückzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Eintritt in den Ruhestand wird die persönliche Waffe auf Wunsch hin überlassen. Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Waffengesetzgebung.</p>
Ersatz für persönlichen Schaden	<p>Art. 12</p> <p>Für Sachschaden an persönlichem Material, welcher im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit entstanden ist, leistet die Stadt Ersatz, soweit kein Dritter für den Schaden aufkommt.</p>

#### **V. Besondere Pflichten**

Orientierung über Strafverfahren	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Angehörige der Stadtpolizei haben die Kommandantin oder den Kommandanten über gegen sie im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit eingeleitete Strafverfahren umgehend in Kenntnis zu setzen.</p> <p><sup>2</sup> Ebenso haben sie die Kommandantin oder den Kommandanten unverzüglich über Strafanzeigen zu orientieren, die sie im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit als Betroffene gegenüber Drittpersonen gestellt haben.</p>
Pflichten ausserhalb des Dienstes	<p>Art. 14</p> <p><sup>1</sup> Soweit es die Umstände erfordern, sind die Angehörigen der Stadtpolizei im Rahmen der Zumutbarkeit auch in ihrer dienstfreien Zeit zur Intervention und Hilfeleistung verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Stadtpolizei vermeiden auch ausserhalb des Dienstes jedes Verhalten, das dem Ansehen der Stadtpolizei schadet.<sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Angehörigen der Stadtpolizei unterlassen Nebenbeschäftigungen, welche mit ihrer beruflichen Stellung nicht vereinbar sind.<sup>2</sup></p>

<sup>1</sup> vgl. Art. 26 Abs. 4 Personalreglement (sRS 191.1)

<sup>2</sup> vgl. Art. 32 Personalreglement (sRS 191.1)

**cRS 2008**

**VI. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 15 Das Organisations- und Dienstreglement der Stadtpolizei vom 13. Mai 1997 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 16 Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

St.Gallen, 16. September 2008

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**